

VERORDNUNG

des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen „Wittumäcker Brunnen 1 und 2“ und „Brunnen 3 OT Jöhlingen“ der Gemeinde Walzbachtal

vom 08.12.2016

Aufgrund §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2010 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I Nr. 36, S. 1764) und § 80 Abs. 1 und 2 Nr. 3, § 82 Abs. 1 Satz 1 und § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. Nr. 24, S. 777) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen „Wittumäcker Brunnen 1 und 2“ und „Brunnen 3 OT Jöhlingen“ der Gemeinde Walzbachtal ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone III A und Zonen III B), in die engeren Schutzzonen (Zonen II) und in die Fassungsbereiche (Zonen I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 377 Hektar.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Walzbachtal-Wössingen, Pfinztal-Wöschbach und Remchingen-Singen,

Zone III B:

Gemarkung Walzbachtal-Wössingen
Gewann Am Säuloch

Gemarkung Pfinztal-Wöschbach
Gewanne Forlenwald, Löser, Vogelsang

Gemarkung Remchingen-Singen
Gewann Hegenach

Zone III A:

Gemarkung Walzbachtal-Wössingen
Gewanne Entenstein, Fernisheck, Forlenwald, Hinterm oberen Berg, Höll, Im Galgen, Links dem Eselsweg, Links dem oberen Herdweg, Loh, Oberer Berg, Pforzheimer Straße, Rechts dem Eselsweg, Schmierofen, Traubenhecke, Zwischen zwei Herdwegen, Zwölf Morgen

Gemarkung Pfinztal-Wöschbach
Gewanne Bei der Höll, Forlenwald, Hinter den Büschen, Hinter der Höll, Hohe Warte, Höllbacken, Im hinteren Loh, Im kurzen Loh, Im Sack, Kugelbus, Lochäcker, Loh, Löser, Rennäcker

Gemarkung Remchingen-Singen
Gewann Hegenach

Zone II:

Gemarkung Walzbachtal-Wössingen
Gewanne Am Streitwald, Äurich, Halle, Innere Wittumäcker, Zwischen zwei Herdwegen

Gemarkung Pfinztal-Wöschbach
Gewanne Höllwald, Oberes Rot, Unteres Rot

Zone I:

Gemarkung Walzbachtal-Wössingen

Gewanne Am Streitwald, Innere Wittumäcker

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 7.500 und den beiden Flurkarten im Maßstab 1 : 2.500, in denen die Zone III B vollflächig hellgrün, die Zone III A vollflächig dunkelgrün, die Zone II vollflächig gelb und die Zonen I vollflächig rot dargestellt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Allgemeines

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der

Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO) und der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnungen bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Wasserversorgungsunternehmens und der zuständigen Behörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden.

Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens betreten werden.

- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen zulässig, die der Wassergewinnung und -versorgung dienen.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zone II, III A, III B)

Für die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zonen III A und III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Verwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern		verboten	
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen		verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum	
4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukten) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- und Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt.	
5. Vorrübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist. Abweichend davon darf Karbokalk vorübergehend (bis zu 2 Monaten) auch außerhalb geeigneter Einrichtungen gelagert werden.	
6. Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagern) von Festmist und Siliergut	verboten	verboten, zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden.	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist. Die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen an wechselnden Standorten ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von 6 Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt.
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärreste	verboten	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienerdbecken. Ggf. abfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten. Ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.
8. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	verboten	zulässig in Anlagen gemäß § 5 Nr. 7	
9. Aufbringung von Festmist	zulässig nach Maßgabe der SchALVO	zulässig	
10. Ausbringen von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	verboten	zulässig	
11. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		
12. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	zulässig	

(noch § 5, Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	II
13. Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten	zulässig	
14. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	verboten	zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.	
15. Wildfütterungen, Kirtung und Wildgehege	verboten	zulässig	
16. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche		zulässig
17. Umwandlung von Wald	verboten		
18. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	verboten	zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts	
19. Anlegen und Erweitern von Holzmassenlagerplätzen	verboten	zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.	
20. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von > 5 m ³	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.	
21. Anlegen oder Erweitern von Drainagen oder Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen sind Bau- und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
22. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	verboten, außer nach dem „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ vorgesehen.	

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	II
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG, außerhalb land-, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen.	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.	
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten	zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Anlagenverordnung - VAWS - in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt.	
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrleitungsverordnung, einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen.	verboten		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.	
6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	verboten		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	
8. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z.B. bei Motorsägen) und als Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle		
9. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind: - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit	
10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertiger Regelungen.	
11. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist. - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung	

(noch § 6, Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

	Engere Schutzzone		Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B	
12. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke	verboten	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.		
13. Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von § 6 Nr. 12 erfasst	verboten, ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden.		
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten			
15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, soweit nicht unter § 6 Nrn 12, 13 und 14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen	verboten			
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), sowie von radioaktivem Material	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten	verboten, zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.: - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen - Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen, - Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend den gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.	verboten, zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.: - die in der Zone III A zulässigen Anlagen - Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Aowracks, sonstigen Alautos und Schrott - Deponien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.	
17. Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	verboten			

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Ausweisung von Industriegebieten	verboten		
2. Ausweisung von Baugebieten, ausgenommen Industriegebiete	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	
3. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.	
4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.	
5. Errichtung und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	verboten		
6. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	verboten		
7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Gewässer getroffen werden.	
8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden, befestigten Waldwegen und unbefestigten forstwirtschaftlichen Maschinenwegen und Rückegassen sind von diesem Verbot nicht erfasst, sofern keine größeren Eingriffe in den Bodenkörper erfolgen	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Gewässer getroffen werden.	
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen	
10. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.	
11. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten		zulässig
12. Errichten, Erweitern von Fischteichen	verboten	zulässig	
13. Errichten und Erweitern von Friedhöfen	verboten		zulässig
14. Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	verboten		

(noch § 7, Bauliche Nutzungen)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
15. Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	verboten	zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.	
16. Errichten von Windkraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.	
17. Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.	

§ 8 Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Maßnahmen, die eine, wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben		verboten	
2. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser		verboten, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.	
3. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Erkundung und Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen sowie von Bohrungen	verboten	verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.	
4. Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.	
5. Bohrungen	verboten,	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.	
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten	verboten, zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung	verboten, zugelassen werden können Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden nach Einzelfallprüfung
7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen		verboten	verboten, können nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.
8. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.	
9. Untertageabbau von Bodenschätzen		verboten	
10. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden		verboten	
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	verboten, ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.	
12. Zivile Übungen (z.B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.	

(noch § 8, Sonstige Nutzungen)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
13. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	verboten, ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.	
14. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Gewässer getroffen werden	
15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
16. Motorsportveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
17. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
18. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	verboten	zulässig	
19. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	verboten		

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Walzbachtal, des Wasserversorgungsunternehmens und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

§ 10

Befreiung, Ausnahmen

- (1) Die jeweils räumlich zuständige untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG Befreiungen erteilen.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht
 1. für Maßnahmen der Gemeinde Walzbachtal und des Wasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung oder -versorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem zuständigen Landratsamt bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes, zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 3a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig werden die beiden Rechtsverordnungen des Landratsamtes Karlsruhe vom 23.08.1963 zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Wössingen, Landkreis Karlsruhe, im Gewinn „Innere Wittumäcker“ und der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Jöhlingen, Landkreis Karlsruhe, auf Gemarkung Wössingen, aufgehoben.

Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Karlsruhe, dem Enzkreis Pforzheim und den Bürgermeisterämtern der Gemeinden Walzbachtal, Pfinztal und Remchingen ab Inkrafttreten während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt.

Karlsruhe, den 08.12.2016

Landratsamt Karlsruhe



Dr. Christoph Schnaudigel,
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 97 WG nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Karlsruhe schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.